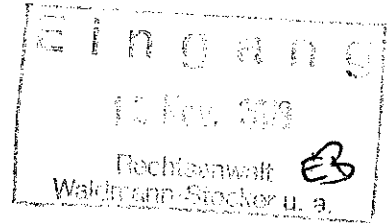


BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 16 A 193/19

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 867/13 DE 10 DE N -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht - Zweitantrag (§ 71a AsylG)

hat die 16. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 12. November 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Bosserhoff als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] Januar 2018 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben russischer Staatsangehöriger, gehört zu der Volksgruppe der Tschetschenen und ist islamischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] November 2013 einen Asylantrag. Zuvor hatte er in Polen bereits einen Asylantrag gestellt. Die polnischen Behörden teilten am [REDACTED] November 2013 gegenüber der Beklagten im Rahmen eines Übernahmearbeitens mit, dass sie der Übernahme nach Art. 16 Abs. 1 lit. d EG Verordnung Nr. 343/2003 (Dublin-II Verordnung) zustimmen. Nachdem die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hatte, da die Frist, den Kläger nach Polen zu überstellen, abgelaufen war, bestimmte die Beklagte einen Anhörungstermin für den Kläger auf den [REDACTED] Januar 2017. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf Blatt 110 bis 115 der Beilagen verwiesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Januar 2018 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorlägen (Nr. 2) und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Russische Föderation an (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf 35 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4).

Gegen diese Bescheide hat der Kläger am 12. Februar 2018 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt schriftlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom ■■■ Januar 2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Beteiligten zur Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 12. November 2019 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über die Klage nach § 84 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist, soweit die Aufhebung des Bescheids vom ■■■ Januar 2018 begehrt wird, als Anfechtungsklage zulässig und begründet. Die im Übrigen erhobene Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ist unzulässig. Die Klage war insoweit abzuweisen. Bei Folge- und Zweitanträgen ist allein die Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten streitgegenständlich. Die Sachentscheidung im Folge- bzw. Zweitverfahren ist nicht bereits vom Gericht zu prüfen, sondern die Beklagte hat diese in einem nach Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung zu führenden Verwaltungsverfahren zu treffen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat seine Rechtsprechung, dass die Gerichte „Durchentscheiden“ müssen, aufgegeben und sieht nunmehr die Anfechtungsklage als allein zulässige Klageart an (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016, Az.: 1 C 4/16, Rn. 16 ff., - zitiert nach juris).

Die Anfechtungsklage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] Januar 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte durfte den Asylantrag des Klägers nicht als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz (AsylG) ablehnen.

Denn der Anwendungsbereich des § 71a AsylG ist nicht eröffnet. Gemäß § 71a AsylG ist ein weiteres Asylverfahren, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit Antrag) stellt, nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Vorliegend kann bereits nicht von einem erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat i. S. d. Regelung des § 71a AsylG ausgegangen werden. Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das (Erst-) Verfahren noch wiedereröffnet werden kann. Ob eine solche Wiedereröffnung bzw. Wiederaufnahme möglich ist, ist nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016, Az.: 1 C 4.16, Rn. 29). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Polen hat den Asylantrag des Klägers nicht unanfechtbar abgelehnt. Auch liegt keine endgültige Einstellung vor. Polen hat im Rahmen des Übernahmegesuchs der Bundesrepublik Deutschland nach den Regeln der Dublin-II Verordnung der Übernahme des Klägers nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung zugestimmt. Hiernach ist der Mitgliedstaat, der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, gehalten, einen Asylbewerber, der seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Maßgabe des Artikels 20 wiederaufzunehmen. Hieraus folgt nicht, dass das Asylverfahren des Klägers unanfechtbar abgelehnt oder endgültig eingestellt worden ist. Vielmehr stellte sich die Rechtslage in Polen bis mindestens Dezember 2014 so dar, dass das Verfahren eines Asylsuchenden, der aus einem anderen Mitgliedstaat zurückgeführt wurde, wiedereröffnet wurde, wenn das Verfahren eingestellt worden war, da der Asylsuchende Polen verlassen hatte bevor über seinen Antrag entschieden worden war. Fristen gab es nach der dem Gericht vorliegenden Auskunftslage hierfür nicht (vgl. Asylum Information Database National

Country Report Poland, Stand: 15. April 2013, S. 18). Erst mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie II) mit Gesetzentwurf aus Dezember 2014 führte Polen die Regelung ein, dass ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nur innerhalb von neun Monaten nach Einstellung möglich ist (vgl. Asylum Information Database National Country Report Poland, Stand: Januar 2015, S. 23/ Fußnote 61). Zu diesem Zeitpunkt war die Bundesrepublik Deutschland aber bereits aufgrund des Ablaufens der Überstellungsfrist für die Prüfung des Asylantrags des Klägers zuständig, sodass es auf die neue gesetzliche Regelung in Polen hier nicht ankommt. Zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs konnte das Asylverfahren des Klägers in Polen noch wiedereröffnet werden. Eine endgültige Einstellung lag nicht vor.

Aus der Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig folgt die Rechtswidrigkeit der ebenfalls in den angegriffenen Bescheiden getroffenen Feststellungen über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sowie der Ausreiseaufforderung, der Abschiebungsandrohung und der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ab dem Tag der Abschiebung. Diese Entscheidungen sind zumindest verfrüht getroffen worden.

Die Beklagte wird nun in den durchzuführenden Asylverfahren zu prüfen haben, ob der Asylantrag des Klägers begründet ist.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

1. die Zulassung der Berufung oder
2. mündliche Verhandlung.

beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen. Beglaubigt:

Schleswig, 12. November 2019

Bosserhoff

Dietz, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle